



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Migration und  
Flüchtlingsfragen (ArgeFlü)

nur per E-Mail an: [asa-argeflue@soziales.hamburg.de](mailto:asa-argeflue@soziales.hamburg.de)

Bundesallee 216 - 218  
10719 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

bearbeitet von:  
Referat HI2

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Umgang mit Gewaltschutzfällen bei Nichtteilnahme am  
Integrationskurs trotz Verpflichtung  
Berlin, 22. Januar 2025

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben soll Ausländerbehörden sowie Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Hinweise für den Umgang mit Gewaltschutzfällen bei Nichtteilnahme am Integrationskurs trotz Verpflichtung geben. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sollte die Nichtteilnahme am Integrationskurs für Verpflichtete in diesen Fällen sanktionslos bleiben.

Im Einzelnen:

### **I. Regelungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Verpflichtungen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG erfolgen durch die Ausländerbehörden, Verpflichtungen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG hingegen erfolgen durch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 44a Absatz 3 AufenthG sieht vor, dass in den Fällen, in denen ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht **aus von ihm zu vertretenden Gründen** nicht nachkommt, ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die möglichen Auswirkungen seines Handelns (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8, § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hinweist. Die Ausländerbehörde kann den Ausländer zudem mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Teilnahmepflicht anhalten. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche

Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden. Zudem handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 AufenthG zuwiderhandelt, § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG.

## **II. Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

§ 5b Abs. 2 S. 1 AsylbLG regelt, dass Leistungsberechtigte, die sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von **ihnen zu vertretenden Gründen** aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen, nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG haben. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

## **III. Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtteilnahme in Gewaltschutzfällen**

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist in den o.g. Fällen das Tatbestandsmerkmal „von ihm zu vertretenden Gründen“ nicht erfüllt bzw. es liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Person in einer Schutzeinrichtung für Opfer von Gewalt Unterkunft nimmt und eine Teilnahme am Integrationskurs dadurch nicht erfolgen kann. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe z.B. im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden der Ausländerbehörde und des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht gefährdet werden. In der Regel ist es ausreichend, wenn für die Person eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung für Opfer von Gewalt vorliegt. In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine dringende Schutzbedürftigkeit offensichtlich ist, soll von der Vorlage eines Nachweises abgesehen werden.

Die frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung ist wichtig für eine gelingende Integration. Die Teilnahme an einem Integrationskurs wäre daher grundsätzlich auch im Interesse der schutzbedürftigen Person selbst. Liegt demnach der Wunsch des Besuchs eines Integrationskurses bei der schutzbedürftigen Person vor, sollen Ausländerbehörden sowie Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darauf hinweisen, dass sowohl die Möglichkeit besteht, Kurse im Online-Format zu besuchen als auch in Präsenz einen Integrationskurs am neuen Aufenthaltsort des Frauenhauses bzw. der Schutzeinrichtung zu besuchen. Zur Wohnsitzregelung wird ergänzend auf das gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 24. Februar 2020 verwiesen.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben den Ausländerbehörden und Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in geeigneter Weise zur Kenntnis übermitteln.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*elektronisch gezeichnet*

Dr. Katharina Erdmenger  
Referatsleiterin Referat HI2  
„Integrationskurse und Rechtsangelegenheiten“